

Frau
Beate Specht
Bundesstraße 11
5660 Taxenbach

RSb

FÜR UNSER Land

WAHLEN UND SICHERHEIT



ZAHL (Sie im Antwortschreiben anführen)

20032-S/7514/64/ -2013

BETREFF

Zulassung gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz

DATUM

13.02.2013

SEBASTIAN-STIEF-GASSE 2

POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3200

wahlen-sicherheit@salzburg.gv.at

Mag. Tanja Linzner

TEL +43 662 8042 2284

Bescheid

Spruch:

Die Tiertrainerin Frau Beate Specht, 5660 Taxenbach, Bundesstraße 11, wird von der Salzburger Landesregierung gemäß § 21 Abs 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 69/2012, idgF (S.LSG) als zugelassene Person anerkannt, welche die gemäß § 21 Abs 1 S.LSG zur Ausbildung für das Halten von nicht gefährlichen Hunden erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs 4 S.LSG hat die Salzburger Landesregierung auf Antrag Personen, die Ausbildungen nach § 21 Abs 1 S.LSG anbieten, zuzulassen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die im Spruch genannte Person Ausbildungen nach § 21 Abs 1 S.LSG anbietet und entsprechend § 21 Abs 4 S.LSG Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bietet.

Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Antrag vollständig stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.